

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1975	Nummer 22
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	17. 2. 1975	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt an Sonderschulen in Düsseldorf und Münster	260
20020	19. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Deutsche Handelsvertretungen in Sofia und Prag	260
203011	19. 2. 1975	RdErl. d. Finanzministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	260
22300	30. 12. 1974	RdErl. d. Kultusministers Dienstiegel der Schulämter	261
2371	14. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Förderung der Kleinsiedlung	261
2371	14. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Überschreitung der Wohnflächenobergrenzen bei Familienheimen	262
238	19. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes	262
9210	19. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	264

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
20. 2. 1975	Bek. - Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“	264
	Innenminister	
25. 2. 1975	Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen.	264
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
4. 2. 1975	Bek. - Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	264
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.	265
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 21. 2. 1975	267
	Nr. 16 v. 26. 2. 1975	267
	Nr. 17 v. 28. 2. 1975	267
	Nr. 18 v. 4. 3. 1975	267
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1975	267
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 24. 2. 1975.	268

I.

2000

**Errichtung
von zwei Bezirksseminaren
für das Lehramt an Sonderschulen
in Düsseldorf und Münster**

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1975 –
III C 1. 40–68/1 – 271/75

1. Als Einrichtungen des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), – SGV. NW. 2005 – werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Düsseldorf und Münster je ein Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen errichtet. Sie führen die Bezeichnung:
 - a) Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen in Düsseldorf
 - b) Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen in Münster

Die Bezirksseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Regierungspräsidenten.
2. Die Bezirksseminare dienen der Ausbildung der Lehramtsanwärter für das Lehramt an Sonderschulen.
3. Die Bezirksseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –. Die Umschriften des kleinen Landessiegels lauten:
 - a) Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen Düsseldorf
 - b) Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen Münster

– MBl. NW. 1975 S. 260.

20020

**Deutsche Handelsvertretungen
in Sofia und Prag**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1975 –
I C 2 / 17–10.136

Die Bundesrepublik Deutschland hat inzwischen mit Bulgarien und der Tschechoslowakei diplomatische Beziehungen aufgenommen. Mein RdErl. v. 9. 5. 1968 (SMBl. NW. 20020) wird daher aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 260.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes in der Staatshochbauverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 2. 1975 –
P 3026 – 2 – II A 7

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1963 (SMBl. NW. 203011) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. Februar 1975 wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Abs. 1 Buchst. b wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Schwerbehinderten“ ersetzt.
- b) § 1 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - c) das Abschluszeugnis einer Fachhochschule in der Fachrichtung „Hochbau“ oder das Abschluszeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung „Hochbau“ – besitzt,

c) In § 1 Abs. 1 Buchst. d werden die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ und das Wort „Schwerbeschädigter“ durch das Wort „Schwerbehinderter“ ersetzt.

d) In § 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) Der Finanzminister kann Ausnahmen von Abs. 1 Buchst. d zulassen.

e) Der bisherige § 1 Abs. 2 entfällt.

2. a) In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch das Wort „Finanzminister“ ersetzt.

b) In § 2 Abs. 2 Buchst. d werden hinter dem Wort „Abschrift“ die Worte „des Abschluszeugnisses einer Fachhochschule – Fachrichtung „Hochbau“ – oder“ eingefügt.

c) In § 2 Abs. 2 Buchst. f werden die Worte „ob er gerichtlich vorbestraft ist und“ gestrichen und hinter dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Worte „wegen eines Vergehens oder Verbrechens“ eingefügt.

d) In § 2 Abs. 2 Buchst. g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) In § 2 Abs. 2 wird als neuer Buchst. „h“) eingefügt: – h) die Geburtsurkunde.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Einstellung

Über die Einstellung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Vor der Einstellung hat der Bewerber

1) ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand und seine körperliche Eignung für den Verwaltungsdienst beizubringen,

2) ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.

4. a) In § 6 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Besuch“ die Worte „einer Fachhochschule – Fachrichtung „Hochbau“ – oder“ eingefügt.

b) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach der Abschlußprüfung an einer Fachhochschule – Fachrichtung „Hochbau“ – oder einer Ingenieurschule für Bauwesen, die geeignet sind, die für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

c) In § 6 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Zeiten einer Tätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer als Angestellter im öffentlichen Dienst können bis zu höchstens zwei Jahren und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Angestellte muß vielseitig eingesetzt gewesen sein und eingehende Kenntnisse auf den wichtigsten Aufgabengebieten der Bauverwaltung erworben haben.

d) In § 6 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:

(5) Anrechenbare Zeiten von mehr als 30 Monaten bleiben unberücksichtigt.

e) Der bisherige § 6 Abs. 4 wird § 6 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die oberste Dienstbehörde; sie regelt auch die Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte. Die anrechenbaren Zeiten nach den Absätzen 2 und 3 sind in der Regel auf den Ausbildungsabschnitt III anzurechnen.

f) Der bisherige § 6 Abs. 5 wird § 6 Abs. 7.

5. §§ 22 und 23 (Abschnitt III) entfallen.

6. § 32 erhält folgende Fassung:

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

1. sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
2. gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

3. befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6. ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

– MBl. NW. 1975 S. 260.

22300

Dienstleget der Schulämter

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 12. 1974 –
I C 1. 35 – 55/0 Nr. 2468/74

Satz 5 des RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1960 (SMBl. NW. 22300) wird wie folgt ergänzt:

Der Zusatz „für die Volksschulen“ kann entfallen. In Muster 5 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1975 S. 261.

2371

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Förderung der Kleinsiedlung

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1975 –
VI B 3 – 5.010 – 160/75

Der RdErl. v. 28. 6. 1966 (SMBl. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. In den Nrn. 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 6, 8 Abs. 2 u. 4, 9, 10 Abs. 3 (neu) ist zu streichen: – Fassung 1971 –.
2. In Nr. 3 Abs. 2 ist in der drittletzten Zeile hinter dem Wort „Steilplätzen“ zu ergänzen „oder Garagen“.
3. Nr. 3 Abs. 3 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:
Er soll einen unmittelbaren Ausgang zum Garten haben.
4. In Nr. 3 Abs. 4 ist der dritte Satz zu streichen. Satz 4 erhält folgende Fassung:
Es bestehen keine Bedenken, wenn beim Abschluß des Träger-Bewerber-Vertrags bzw. Kauf- und Übereignungsvertrags entsprechende Vereinbarungen zusätzlich getroffen werden.
5. Nr. 3 Abs. 7 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:
Auf den hierzu ergangenen RdErl. v. 21. 11. 1972 (SMBl. NW. 232381) betr. Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung – DIN 4261 Bl. 1 – weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.
6. Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Es kann hierzu insbesondere auf die Nrn. 12–14, 22, 24 und 26 WFB 1967 hingewiesen werden.
7. In Nr. 5 Abs. 3 ist hinter „Nr. 55 Abs. 3“ ein Komma zu setzen und einzufügen: „Nr. 39 Abs. 1“.
8. In Nr. 8 Abs. 4 ist „Ziffer 10“ zu ersetzen durch „Nr. 11“.
9. Die bisherige Nr. 11 – mit Ausnahme des letzten Absatzes – wird Nr. 10.
10. Nr. 10 Abs. 1 (bisher 11 Abs. 1) erhält folgende Fassung:
Damit der mit der öffentlichen Förderung verfolgte Zweck erreicht wird, muß die bestimmungsgemäße Nutzung der Kleinsiedlung auf die Dauer gewährleistet werden. Daher

muß sich der Kleinsiedler in dem Kauf- und Übereignungsvertrag auch verpflichten, die Kleinsiedlung ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Sobald schwerwiegende Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen festgestellt werden, haben Träger bzw. Bewilligungsbehörde im gegenseitigen Benehmen mit der darlehensverwaltenden Stelle das Erforderliche zu veranlassen.

11. In Nr. 10 Abs. 2 muß es statt „Nr. 1 Abs. 3 WFB 1967 – Fassung 1971 –“ heißen: „Nr. 1 Abs. 5 WFB 1967“.

12. Nr. 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Entscheidung der Frage, ob noch eine den Vorschriften entsprechende Nutzung gegeben ist, kann auch bei älteren Kleinsiedlungen die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen, die den Bestimmungen des § 10 II. WoBauG und der Nr. 55 WFB 1967 entsprechen, als ausreichend angesehen werden.

13. Nr. 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soll der nicht mehr für die Kleintierhaltung benötigte Wirtschaftsteil in eine nach § 64 BauO NW notwendige Garage umgebaut werden, so ist die Zustimmung von der Rückzahlung des gewährten Kleinsiedlungszusatzdarlehens abhängig zu machen.

14. Nr. 11 (bisher 10) erhält folgende Fassung:

Eine Kleinsiedlung, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher oder nicht öffentlicher Mittel errichtet werden soll, kann von der für den Bauort zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG als Kleinsiedlung anerkannt werden. Diese Anerkennung ist erforderlich, wenn der Bauherr die für Kleinsiedlungen geltenden Vergünstigungen (vgl. Nr. 7) in Anspruch nehmen möchte.

Der Antrag (formlos) muß vor Baubeginn bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung gestellt werden. Ist diese nicht selbst Bewilligungsbehörde, so ist der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ggfs. nach ihrer Vervollständigung an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Bauzeichnung im Maßstab 1:100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde),
2. eine Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde,
3. eine Wohnflächenberechnung,
4. ein Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung,
5. eine Erklärung des Bauherrn, in der er sich verpflichtet, das Grundstück auf die Dauer intensiv gartenbaumäßig zu nutzen.

Die Anerkennung kann ausgesprochen werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen einer Kleinsiedlung (§ 10 Abs. 1 II. WoBauG, Nr. 55 WFB 1967) vorliegen. Die Anerkennung ist nicht abhängig von einer bestimmten Höhe des Einkommens des Kleinsiedlers. Um eine mißbräuchliche Ausnutzung der für Kleinsiedlungen in Betracht kommenden Vergünstigungen zu verhindern, sind jedoch die objektiven Voraussetzungen der Kleinsiedlung sorgfältig zu prüfen. Sofern kein Wirtschaftsteil in einem besonderen Baukörper sondern nur ein Wirtschaftsraum im Keller vorgesehen ist, muß dieser einen unmittelbaren Ausgang zum Garten haben (vgl. Nr. 3 Abs. 3).

Die Bewilligungsbehörde hat die dauernde bestimmungsgemäße Nutzung der Kleinsiedlung zu überwachen. Wird die Kleinsiedlung nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet, so ist die Kleinsiedlungseigenschaft wieder abzuerkennen. Gleichzeitig sind die Stellen zu benachrichtigen, die im Hinblick auf die Kleinsiedlungseigenschaft Vergünstigungen gewährt haben, damit sie über den Widerruf entscheiden.

15. Der letzte Abs. der Nr. 11 (alt) wird Abschnitt II und erhält die Überschrift: 12. Schlußbestimmungen. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinien sind als Ergänzung der Nrn. 55 bis 59 WFB 1967 bei der Förderung sowie allen Entscheidungen über die Kleinsiedlungseigenschaft zu beachten.

– MBl. NW. 1975 S. 261.

2371

Überschreitung der Wohnflächenobergrenzen bei Familienheimen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1975 –
VI B 3 – 5.010 – 348/75

Der RdErl. v. 17. 12. 1968 (SMBI. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1.4 und 2.1 ist „II. BVO“ zu ersetzen durch „II. BV“.
2. In Nummer 3.1 werden die Sätze 5 bis 10 durch nachstehende Sätze 5 und 6 ersetzt:
Um zu verhindern, daß Familienheime mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die nach ihrer Wohn- und Nutzfläche einen solchen Umfang annehmen, daß nach der Verkehrsauffassung nicht mehr von einem für die breiten Schichten bestimmten Familienheim gesprochen werden kann, ist in Nr. 1 Abs. 4 WFB 1967 die anderen als Wohnzwecken dienende Fläche auf 90 qm beschränkt worden. Bei einer vollen Ausnutzung der gesamten Gewerbefläche wird es deshalb meist auch nicht möglich sein, neben der für den Bauherren vorgesehenen Wohnung eine zweite Wohnung zu schaffen, selbst wenn diese freifinanziert wird.
3. Nummer 3.2 wird durch folgenden neuen Satz 3 ergänzt:
Eine volle Ausnutzung der zulässigen Gewerbefläche von 90 qm ist ausnahmsweise auch dann möglich, wenn bei Vorhandensein einer zweiten für Angehörige bestimmten Wohnung die Wohn- und Nutzfläche von 180 bzw. 216 qm überschritten wird.
4. Es wird folgende Nr. 3.3 eingefügt:
3.3 Im steuerbegünstigten Wohnungsbau kann die gesamte Wohn- und Nutzfläche 216 qm überschreiten, sofern die Wohnfläche innerhalb der für Familienheime im steuerbegünstigten Wohnungsbau zulässigen Wohnflächenobergrenze bleibt und von der gesamten Wohn- und Nutzfläche weniger als die Hälfte ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird.

– MBI. NW. 1975 S. 262.

238

Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1975 –
VIC 1 – 6.075 – 299/75

Der RdErl. v. 24. 10. 1967 (SMBI. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Wohnungsbindungsrecht – Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes –
2. In der Präambel wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:
Zur Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137) weise ich auf folgendes hin:
3. Nummer 1.23 wird bei gleichbleibender Überschrift wie folgt gefaßt:
Unter einem „Zuschuß“ im Sinne von § 15 Abs. 3 WoBindG, der „zur Deckung der für den Bau der Wohnung entstandenen Gesamtkosten“ bestimmt ist, ist die Gewährung von öffentlichen Mitteln zu verstehen, die nicht zurückzuzahlen sind. Diese Begriffsbestimmung ergibt sich aus der Gegenüberstellung von (rückzahlbaren) Darlehen und (nichtrückzahlbarem) Zuschuß in § 1 Abs. 3 Buchst. a) WoBindG. Baukostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln wurden in Nordrhein-Westfalen nur vor und während des Geltungsbereiches des I. WoBauG für sich allein gewährt, im Geltungsbereich des II. WoBauG dagegen nur neben Darlehen aus öffentlichen Mitteln (z. B. als Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien nach Nr. 45 WFB 1967). Die vor und während des Geltungsbereiches

des I. WoBauG ausschließlich mit einem (verlorenen) Zuschuß geförderten Wohnungen gelten infolge Fristablauf nicht mehr als öffentlich gefördert (§ 15 Abs. 3 WoBindG).

4. In Nummer 3 werden die Worte „die gemäß § 40 Abs. 1 II. WoBauG zur Mindestausstattung gehören,“ gestrichen.
5. In Nummer 3.2 wird der 2. Absatz wie folgt gefaßt:
„§ 14 WoBindG gilt auch für Ausbauten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (1. 9. 1965) geschaffen worden sind.“
6. Nummer 3.3 wird durch folgende Nummern 3.3 bis 3.33 ersetzt.
 - 3.3 Die durch Ausbau geschaffenen Wohnungen und Wohnräume gelten nur dann als öffentlich gefördert, wenn für den Ausbau Zuhörräume einer öffentlich geförderten Wohnung verwendet worden sind. Zuhörräume sind Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und ähnliche Räume (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 II. BV). Die ausgebauten Wohnungen gelten von folgendem Zeitpunkt an als öffentlich gefördert:
 - 3.31 von der Bezugsfertigkeit, wenn der ausgebaut Wohnraum nach dem 31. 12. 1973 bezugsfertig geworden ist oder bezugsfertig wird (§§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 14 Abs. 1 NMV 1970; hierfür ist es unerheblich, ob die ausgebauten Zuhörräume zur Mindestausstattung einer öffentlich geförderten Wohnung gehörten oder nicht);
 - 3.32 von der Bezugsfertigkeit, frühestens jedoch vom 1. 9. 1965, wenn der ausgebaut Wohnraum vor dem 1. 1. 1974 bezugsfertig geworden ist und für den Ausbau Zuhörräume verwendet worden sind, die zur Mindestausstattung einer öffentlich geförderten Wohnung nach § 40 Abs. 1 II. WoBauG gehörten (§§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 1 NMV 1970). Von den Zuhörräumen rechnen nur zur Mindestausstattung: ausreichender Abstellraum, ausreichender Keller oder entsprechender Ersatzraum und zur Mitbenutzung Wasch- und Trockenraum sowie Abstellraum für Kinderwagen und Fahrräder;
 - 3.33 von der Bezugsfertigkeit, frühestens jedoch vom 1. 1. 1974, wenn der ausgebaut Wohnraum vor dem 1. 1. 1974 bezugsfertig geworden ist und für den Ausbau Zuhörräume verwendet worden sind, die nicht zur Mindestausstattung einer öffentlich geförderten Wohnung gehören (§§ 7 Abs. 2 und 14 Abs. 1 NMV 1970). Derartige Wohnräume galten bis zum 31. 12. 1973 als freifinanziert oder – wenn für die ausgebauten Räume Grundsteuervergünstigung gewährt wurde – als steuerbegünstigt; sie gelten jedoch vom 1. 1. 1974 an als öffentlich gefördert, es sei denn, daß sie mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ausgebaut worden sind (vgl. Nr. 3.4).
7. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Absatz 1 werden die Worte „zur Mindestausstattung rechnenden“ gestrichen.
 - 7.2 In Absatz 2 wird das Zitat am Satzende „§ 7 Abs. 2“ geändert in „§ 7 Abs. 3“.
 - 7.3 In Absatz 4 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 NMV 1970“ geändert in „§ 7 Abs. 1 oder 2 NMV 1970“.
8. Nummer 3.53 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 1 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 NMV 1970“ geändert in „§ 7 Abs. 1 oder 2 NMV 1970“.
 - 8.2 In Absatz 2 wird das Zitat am Satzende „Abs.“ geändert in „Abs. 3“.
9. In Nummern 1 bis 4.2 wird jeweils die Gesetzesbezeichnung „WoBindG 1965“ geändert in „WoBindG“.
10. Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 5. Zu § 16 Abs. 1 Satz 2 WoBindG
Sofortiges Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung
Werden die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig voll-

ständig zurückgezahlt oder wird der bei der Ablösung gewährte Schuldnachlaß nachgezahlt, so gilt

- a) eine eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim oder einer Kleinsiedlung,
- b) eine eigengenutzte Eigentumswohnung, die nicht durch Umwandlung einer als Mietwohnung geförderten Wohnung entstanden ist, und
- c) eine sonstige Wohnung, für die kein höheres öffentliches Baudarlehen als 1000,- DM bewilligt worden war,

– ohne Einhaltung einer Nachwirkungsfrist von 5 oder 10 Jahren – nur bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel oder der Nachzahlung des Schuldnachlasses als öffentlich gefördert.

5.1 Rückzahlung und Nachzahlung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln

5.11 Vorzeitige vollständige Rückzahlung.

Eine Rückzahlung liegt nur vor, wenn der Schuldner (oder für ihn ein Dritter, vgl. §§ 267, 268 BGB) die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt (§ 362 BGB). Sind die wegen der öffentlichen Mittel begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung erloschen (vgl. §§ 44, 45, 52, 90 Zwangsversteigerungsgesetz – ZVG –), so zahlt der Ersteher nicht das dem Eigentümer gewährte Darlehen aus öffentlichen Mitteln zurück, wenn er die aufgrund des Zuschlags geschuldeten Leistungen an das Gericht erbringt und dieses den Versteigerungserlös auf den Gläubiger der öffentlichen Mittel verteilt (vgl. §§ 108, 109 ZVG); der Endtermin der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bestimmt sich daher nach § 17 Abs. 1 WoBindG.

Wird ein zur Tilgung der Darlehensschuld ausreichender Betrag durch Überweisung im Bankverkehr geleistet, so tritt die Rückzahlung im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers ein (vgl. OLG Hamm vom 30. 11. 1971, ZMR 1972, S. 384).

Eine vorzeitige Rückzahlung setzt voraus, daß das Darlehen aus öffentlichen Mitteln abweichend von den Tilgungsbedingungen zu einem früheren Zeitpunkt getilgt worden ist. Eine Rückzahlung ist vollständig, wenn alle für die Wohnung bewilligten Darlehen aus öffentlichen Mitteln getilgt sind, also nicht nur das öffentliche Baudarlehen, sondern auch Familienzusatzdarlehen, Eigenkapitalbeihilfen, Annuitäts- und Aufwendungsdarlehen, auch wenn die Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden sind. Zu einer vollständigen Rückzahlung gehört nicht nur die Tilgung der Hauptsomme, sondern auch der Nebenforderungen auf Zinsen, Kosten- und Verwaltungsbeiträge (vgl. OVG Münster vom 27. 4. 1973, WM 1974, S. 87).

5.12 Rückzahlung ohne rechtliche Verpflichtung.

Eine Rückzahlung wird dann ohne rechtliche Verpflichtung erbracht, wenn der Schuldner zu einer vorzeitigen Tilgung dem Gläubiger gegenüber nicht verpflichtet ist. Zu einer vorzeitigen Rückzahlung ist der Schuldner z. B. aufgrund einer Kündigung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides oder des Darlehensvertrages verpflichtet (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 WoBindG). Kann der Gläubiger nach dem Darlehensvertrag eine vorzeitige Rückzahlung wegen Vertragsverstoßes erst nach einer Kündigung fordern, so entsteht die Verpflichtung zur Rückzahlung erst mit der Kündigung, nicht schon mit dem Verstoß. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund rechtlicher Verpflichtung endet die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ erst nach Ablauf der Nachwirkungsfrist von 5 bzw. 10 Jahren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 WoBindG.

5.13 Nachzahlung des Schuldnachlasses.

Durch die vollständige Ablösung der Darlehen aus öffentlichen Mitteln unter Inanspruchnahme des Schuldnachlasses nach § 69 II. WoBauG wird die Nachwirkungsfrist des § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 WoBindG in Lauf gesetzt. Wird die Ablösung nach § 69 Abs. 3 II. WoBauG widerrufen, lebt die bisherige

Darlehensschuld in der erlassenen Höhe wieder auf; mit der vorzeitigen Rückzahlung dieses Darlehens beginnt eine neue Nachwirkungsfrist. Wird der wirksame Widerruf des Schuldnachlasses im Einvernehmen zwischen Gläubiger und Schuldner aufgehoben, beginnt ebenfalls eine neue Nachwirkungsfrist.

Die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ endet jedoch sofort mit der Nachzahlung des Schuldnachlasses, wenn es sich um eine Wohnung im Sinne von Nummern 5.21 oder 5.22 handelt. Hierfür ist unerheblich, ob die Nachzahlung freiwillig oder nach einem Widerruf und anschließender Kündigung geleistet wird (so die Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 7/855, S. 14).

5.14 Letztmalige Zahlung von Zuschüssen.

Sind neben Darlehen aus öffentlichen Mitteln auch Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Aufwendungsbeihilfen) oder Zinszuschüsse bewilligt worden, so gilt die Wohnung mindestens bis zu dem Zeitpunkt als öffentlich gefördert, zu dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 WoBindG). Sind für die Wohnung öffentliche Mittel nicht in Form von Darlehen, sondern lediglich als Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen (Aufwendungsbeihilfen) oder als Zinszuschüsse bewilligt worden, so gilt die Wohnung im Sinne von Nummern 5.21 und 5.22 bis zur letztmaligen Auszahlung als öffentlich gefördert, sofern die Zahlung der Zuschüsse planmäßig eingestellt oder auf weitere Auszahlung verzichtet wurde (§ 15 Abs. 2 Buchst. b WoBindG). Ein solcher Verzicht setzt voraus, daß der Verfügungsberechtigte noch einen Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse hat, also kein Grund vorliegt, der nach § 25 Abs. 2 WoBindG oder dem Inhalt des Bewilligungsbescheides oder Zuschußvertrages zur Rückforderung von Zuschüssen, Einstellung künftiger Auszahlung oder Widerruf des Bewilligungsbescheides berechtigt.

5.2 Begünstigte Wohnungen

5.21 Eigengenutzte Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen.

Eine Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim oder einer Kleinsiedlung ist eigengenutzt, wenn sie vom jeweiligen Eigentümer bewohnt wird; sie ist also nicht eigengenutzt, wenn sie – auch nur vorübergehend – einem Angehörigen oder einem anderen Wohnungsuchenden überlassen worden ist. Die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ entfällt nur, wenn die Wohnung im Zeitpunkt der Rückzahlung oder der Nachzahlung eigengenutzt ist; war die Wohnung zurzeit der Rückzahlung vermietet oder stand sie leer, entfällt die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ erst mit Ablauf der Nachwirkungsfrist (Der Bundesrat hat eine Gesetzesänderung mit dem Ziel vorgeschlagen, daß die Eigenschaft in diesen Fällen in dem Zeitpunkt entfällt, in dem der Eigentümer die Wohnung in Benutzung oder nimmt).

Im Zeitpunkt der Rückzahlung oder der Nachzahlung verliert die Wohnung (Hauptwohnung oder zweite Wohnung) des Eigenheimes, des Kaufeigenheimes oder der Kleinsiedlung die Eigenschaft „öffentlich gefördert“, die der Eigentümer zu diesem Zeitpunkt bewohnt; bewohnt der Eigentümer beide Wohnungen, verlieren beide Wohnungen die Eigenschaft „öffentlich gefördert“. Hierfür ist es unerheblich, ob der Eigentümer die Wohnung im Sinne von § 6 WoBindG berechtigt oder unberechtigt bewohnt.

5.22 Eigengenutzte Eigentumswohnung.

Eine Eigentumswohnung ist eigengenutzt, wenn die Voraussetzungen der Nummer 5.21 erfüllt sind. Zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der Aufteilung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen ist die Sonderregelung auf solche Eigentumswohnungen begrenzt, die nicht durch Umwandlung einer als Mietwohnung geförderten Wohnung entstanden sind.

5.23 Gering geförderte Wohnungen.

Die Sonderregelung erstreckt sich auf solche (eigen-genutzte oder vermietete) Wohnungen, für die keine höheren öffentlichen Baudarlehen als 1000 DM (Ur-sprungsbetrag) bewilligt worden sind. Sind die öf-fentlichen Mittel für mehrere Wohnungen eines Ge-bäudes bewilligt worden, ist der auf die einzelne Wohnung entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Wohnflächen der einzelnen Wohnungen zuein-ander festzustellen, sofern nicht der Bewilligung ein anderer Berechnungsmaßstab zugrunde gelegen hat (analog § 16 Abs. 3 Halbsatz 2 WoBindG). In diesem Fall entfällt die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ nur, wenn die öffentlichen Mittel für sämtliche Woh-nungen eines Gebäudes zurückgezahlt worden sind (§ 16 Abs. 2 WoBindG).

5.3 Rückzahlung oder Nachzahlung vor dem 1. 1. 1974.

Wenn vor dem 1. 1. 1974 die öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden sind oder ein Schuldnachlaß nachgezahlt worden ist, so ist die Eigenschaft „öf-fentlich gefördert“ am 1. 1. 1974 entfallen, sofern die Rückzahlung oder Nachzahlung den Voraussetzun-gen des § 16 Abs. 1 WoBindG entsprach (§ 34 Abs. 6 Buchst. b WoBindG). Maßgebend ist hierbei, ob die Wohnung im Zeitpunkt der Rückzahlung oder Nach-zahlung eigengenutzt war; es ist unschädlich, wenn sie nach diesem Zeitpunkt vermietet wurde.

6. Bestätigung der Eigenschaft „öffentlich gefördert“.

6.1 Die zuständige Stelle (§ 3 WoBindG) hat dem Verfü-gungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt (§ 18 Abs. 1 WoBindG).

6.11 Die Bestätigung ist von amtswegen zu erteilen, so-bald der Endtermin der Eigenschaft „öffentlich ge-fördert“ voraussehbar ist. Sie ist insbesondere nach vorzeitiger Rückzahlung oder Ablösung der Darle-hen aus öffentlichen Mitteln auszustellen, auch wenn die Eigenschaft erst nach Ablauf einer Nach-wirkungsfrist von 10 Jahren nach § 15 Abs. 1 Satz 3 oder § 16 Abs. 1 Satz 1 WoBindG entfallen wird. Hat sich die Rechtslage nach Abgabe der Bestätigung geändert (z. B. durch einen Widerruf der Ablösung nach § 69 Abs. 3 II. WoBauG), ist die Bestätigung aufzuheben. Eine neue Bestätigung ist zu erteilen, sobald der neue Endtermin voraussehbar ist.

6.12 Die Bestätigung hat keine rechtsbegründende Wir-kung. Ist ein unrichtiger Zeitpunkt als Endtermin bestätigt worden, so endet die Eigenschaft „öf-fentlich gefördert“ dennoch zu dem Zeitpunkt, der sich bei richtiger Anwendung der §§ 15 bis 17 WoBindG ergibt. Eine unrichtige Bestätigung ist zu berich-tigen.

6.2 Die zuständige Stelle (§ 3 WoBindG) hat einem Wohnungsuchenden auf Antrag schriftlich zu bestä-tigen, ob die Wohnung, die er benutzen will, eine neu geschaffene öffentlich geförderte Wohnung ist (§ 18 Abs. 2 WoBindG). Die Bestätigung soll insbe-sondere Kauf- und Mietinteressenten, die eine Woh-nung erwerben oder mieten wollen, als Hilfsmittel dienen, die Eigenschaft der Wohnung als „öffentlich gefördert“ rechtzeitig zu erkennen.

– MBL NW. 1975 S. 262.

9210

**Richtlinien
für die Prüfung der körperlichen und geistigen
Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -Inhabern
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 19. 2. 1975 – IV/A 2 – 21-03 – 9/75

Die unter Nr. 1, letzter Satz meines RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBl. NW. 9210) aufgeführte Anschrift des Rheinisch-West-fälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V. – Abtei-lung Medizinisch-Psychologisches Institut – in Essen wird wie folgt geändert:

43 Essen, Auf der Donau 41, Ruf: 1951

– MBL NW. 1975 S. 264.

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei**

Karte**„Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei v. 20. 2. 1975 – II A 1 – 23.35

Die Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“ – Stand 1. 1. 1975 – mit allen durch die kommunale Neugliederung eingetretenen Grenzänderungen liegt im Maßstab 1:250000 als Neudruck vor. Das Kartenblatt im Maßstab 1:500000 wird in ca. 4 Wochen ebenfalls vorliegen.

Die Karten können beim Verlag Willy Gröbchen, 46 Dort-mund, Saarbrücker Str. 39, zum Preise von 7,50 DM (1:250000) bzw. 3,50 DM (1:500000) bezogen werden.

– MBL NW. 1975 S. 264.

Innenminister**Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1975 –
II C 4/15–20.96

Der Dienstaussweis des Regierungsangestellten Franz Funk, geboren am 26. 2. 1950 in Neuss, wohnhaft in 4005 Meerbusch 1, Witzfeldstr. 66, ausgestellt am 9. 6. 1972 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlo-rengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird stra-frechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versor-gung Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Völklinger Str. 49, zurückzugeben.

– MBL NW. 1975 S. 264.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr**

**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 4. 2. 1975 – II/A 2 – 71-60

Auf Grund des § 42 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 22. August 1974

Dipl.-Kfm. Dirk Möller, Stb., Solingen

am 29. August 1974

Dipl.-Kfm. Joachim Rubbert, Reken

am 3. September 1974

Rechtsanwalt Dr. jur. Justus Lücke, Stb., Velbert
Dipl.-Kfm. Achim Beckmann, Rodenkirchen

am 25. September 1974

Dipl.-Kfm. Hartmut Fiedler, Stb., Bonn

am 10. Oktober 1974

Dipl.-Kfm. Thomas Reiss-Schmidt, Stb., Essen

am 12. Dezember 1974

Dipl.-Volkswirt Gisbert König, Stb., Haan

am 16. Dezember 1974

Dipl.-Kfm. Horst Kaminski, Wuppertal
Dipl.-Kfm. Ronald Kotzenberg, Stb., Köln
Jürgen Mennenöh, Stb., Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Dr. Rolf Muscat, Stb., Hochdahl

Dipl.-Kfm. Wolfgang Risse, Stb., Schalksmühle
 Dipl.-Kfm. Walter Schweiger, Essen
 Dipl.-Kfm. Reinhard Tröller, Stb., Meerbusch

am 17. Dezember 1974

Rechtsanwalt Dr. Henning Scherber, Lintorf
 Dipl.-Kfm. Wilfried Wacker, Stb., Bochum

am 19. Dezember 1974

Dipl.-Kfm. Michael Merkner, Stb., Wuppertal
 Dipl.-Kfm. Dr. Christian Olbrich, Stb., Düsseldorf
 Dipl.-Kfm. Elke Wedekind, Stb., Wuppertal

am 20. Dezember 1974

Dipl.-Kfm. Dr. Hubert Feldmann, Stb., Düsseldorf
 Dipl.-Hdl. Dieter Löhr, Stb., Mülheim/Ruhr
 Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Heribert Schäfer, Stb., Solingen
 Dipl.-Kfm. Klaus Simon, Stb., Dortmund
 Dipl.-Kfm. Manfred Wetzstein, Stb., Dortmund
 Dipl.-Kfm. Dr. Harald Wölfel, Stb., Düsseldorf

am 6. Januar 1975

Dipl.-Kfm. Wolfgang Klee, Krefeld
 Dipl.-Volkswirt Hans-Werner Kreft, Stb., Bielefeld
 Dipl.-Kfm. Alfred Maur, Stb., Coesfeld
 Dipl.-Kfm. Dieter A. Schulte, Stb., Siegen
 Dipl.-Kfm. Wolfgang Wichert, Stb., Düsseldorf

am 8. Januar 1975

Dipl.-Kfm. Uwe Hansen, Düsseldorf
 Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Hauptmann, Stb., Langenfeld
 Dipl.-Kfm. Hermann Schmidt, Stb., Gütersloh

am 13. Januar 1975

Cornelius v. H. Brechtters, Stb., Köln
 Dipl.-Kfm. Gunter Gernhardt, Stb., Köln
 Dipl.-Volkswirt Bernhard Karsten, Stb., Düsseldorf
 Dipl.-Kfm. Franz-Josef Lückner, Essen
 Dipl.-Kfm. Klaus Reising, Stb., Eggerscheidt-Ratingen
 Dipl.-Kfm. Heinz-Eckhard Swenson, Stb., Köln

am 15. Januar 1975

Dipl.-Kfm. Ewald Cornely, Stb., Nideggen-Rath
 Dipl.-Kfm. Ernst Günter Hansen, Stb., Wevelinghoven
 Dipl.-Kfm. Dr. jur. Hermann Schulte, Stb., Roxel
 Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Stolberg, Stb., Köln

am 17. Januar 1975

Dipl.-Kfm. Heinz-Dieter Liebing, Stb., Mülheim/Ruhr
 Rechtsanwalt Klaus Schneider, Mülheim/Ruhr
 Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Stb., Bergisch Gladbach

am 20. Januar 1975

Dipl.-Kfm. Dieter Corterier, Stb., Kettwig
 Dipl.-Kfm. Bernd Ribbert, Stb., Langenfeld
 Rechtsanwalt Dr. Walter Roos, Stb., Düsseldorf

am 31. Januar 1975

Dipl.-Kfm. Gerd Brill, Stb., Köln
 Dipl.-Kfm. Helmut Hering, Stb., Köln
 Dipl.-Kfm. Wilhelm Kuhlmann, Stb., Mülheim/Ruhr

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich wiederbestellt worden:

am 1. Oktober 1974

Dipl.-Kfm. Dr. Horst Friedrich, Düsseldorf

am 5. Dezember 1974

Dipl.-Kfm. Dr. Karl Butzheimen, St. Augustin

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind anerkannt worden:

am 29. Oktober 1974

TRB Treuhand-Revision-Beratung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf

am 21. November 1974

PRO CURA Revisions- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln

am 16. Januar 1975

Bischöfliche Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Münster

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Wirtschaftsprüfer

am 21. August 1974, durch Tod
 Dipl.-Kfm. Rolf Pelshenke, Düsseldorf
 am 12. September 1974, durch Tod
 Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Heinz Rödder, Kettwig
 am 16. September 1974, durch Tod
 Dipl.-Kfm. Helmut Stockinger, Ratingen
 am 19. Oktober 1974, durch Tod
 Dipl.-Kfm. Dr. Karl Frickhöfer, Dortmund
 am 1. November 1974, durch Verzicht
 Dipl.-Kfm. Dr. Frank Trömel, Düsseldorf
 am 3. November 1974, durch Tod
 Dipl.-Kfm. Willi Hackländer, Mönchengladbach
 am 3. November 1974, durch Tod
 Dipl.-Kfm. Werner Mangold, Wuppertal
 am 8. Dezember 1974, durch Tod
 Dipl.-Hdl. Dr. Karl Fr. Ganns, Wuppertal
 am 17. Dezember 1974, durch Tod
 Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Hans Herlan, Köln
 am 18. Dezember 1974, durch Tod
 Professor Dipl.-Kfm. Dr. Carl Schlüter, Köln

Veredigte Buchprüfer

am 3. August 1974, durch Tod
 Peter Geissler, Wesel
 am 25. Oktober 1974, durch Tod
 Rudolf Siegert, Siegburg
 am 17. November 1974, durch Tod
 Hermann Busch, Bünde
 am 18. Dezember 1974, durch Tod
 Dipl.-Volkswirt Dr. Fritz Egen, Wuppertal

– MBl. NW. 1975 S. 264.

Personalveränderungen

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium:

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat B. Becker zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. W. Spohr zum Ministerialrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Versorgungsamt Duisburg zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Oberregierungsräte

Dr. R. Eichholz

W. Esser

W. Weuthen

zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. H. P. Fabian zum Regierungsgewerbedirektor

Regierungs- und Gewerberat W. Brehm zum Oberregierungs- und -gewerberat

Regierungsgewerberat Dipl.-Phys. Dr.-Ing. W. Knöpke zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsrat D. Schlimgen zum Oberregierungsrat

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat Dipl.-Phys. H. zur Horst durch Versetzung an das Niedersächsische Sozialministerium

Es ist verstorben:

Regierungsdirektor J. Selbach

Nachgeordnete Dienststellen:**Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:**

Es sind ernannt worden:

Richter am Arbeitsgericht G. Schaub, Arbeitsgericht Herne, zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Hamm

Richter am Landessozialgericht G. Boehm, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, zum Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten beim Sozialgericht Duisburg

Richter am Arbeitsgericht K.-H. Gerke, Arbeitsgericht Bielefeld, zum Richter am Arbeitsgericht als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Bielefeld

Richter K. Greven zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Duisburg

Richter G. Mitrowan zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Wuppertal

Richter K. E. Schunck zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Köln

Richterin I. Herzberg zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Wesel

Richter H. Münster zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Köln

Richter Dr. K.-J. Schäfer zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Köln

Oberregierungsrat H. Wegener, Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Richter am Sozialgericht (Richter kraft Auftrags) beim Sozialgericht Duisburg

Es ist versetzt worden:

Richter am Arbeitsgericht H. Dietz vom Arbeitsgericht Gelsenkirchen an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Präsident des Sozialgerichts Duisburg Dr. F.-J. Steingens

Richter am Landessozialgericht H. Sinnhuber, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Sozialgericht W. Baltruweit, Sozialgericht Detmold

Gewerbeaufsichtsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Die Regierungsgewerbeberäte

K. Hein – StGAA Soest –

R. Tyll – StGAA Dortmund –

zu Oberregierungsgewerbeberäten

Gewerbeoberamtsrat H. Schaps – StGAA Köln – zum Regierungsgewerbeberater

Versorgungsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsmedizinalrat Dr. R. Schneider, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Köln, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. F. Ohling, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Köln, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Th. Fromme, Versorgungsamt Soest, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. E. Rost, Versorgungsamt Duisburg, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Locher, Versorgungsamt Duisburg, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Stoßberg, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. O. Schönfelder, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. G. Sommers, Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. L. Kühnel, Versorgungsamt Köln, zur Regierungsmedizinaldirektorin

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Zehme, Versorgungsamt Dortmund, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. W. Ulrich, Versorgungsamt Köln, zum Regierungsmedizinaldirektor beim Versorgungsamt Wuppertal

Oberregierungsmedizinalrat Dr. A. Schmalbruch, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Münster, zum Regierungsmedizinaldirektor

Leitender Regierungsdirektor Dr. R. Vorberg, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Abteilungsdirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat H. Hoffmann, Versorgungsamt Aachen, zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. K. Mildner, Versorgungsamt Münster, zum Regierungsrat

Oberregierungsrat Th. Bergmann, Versorgungsamt Soest, zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. W. Golditz, Versorgungsamt Wuppertal, zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. H.-A. Reber, Versorgungsamt Soest, zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor A. Erdmann, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Versorgungsamt Dortmund

Regierungsdirektor G. Herrmann, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Versorgungsamt Wuppertal unter gleichzeitiger Bestellung zum Leiter dieses Amtes

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Anft, Orthopädische Versorgungsstelle Köln

Es ist verstorben:

Regierungsdirektor H. Böttcher, Versorgungsamt Dortmund

Gesundheitsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Oberregierungs- und -pharmazierat B. Meysen, Regierungspräsident Düsseldorf, zum Regierungsspharmaziedirektor

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. U. Thiel, Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, zur Regierungsmedizinaldirektorin

Regierungsspharmazierat z. A. W. Sydow, Regierungspräsident Münster, zum Pharmazierat

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. B. Prinz zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat Dipl.-Ing. J. Maciejewski zum Oberregierungsrat

Diplom-Chemiker Dr. B. Rosenkranz zum Regierungsrat z. A.

Wissenschaftlicher Assistent Dipl.-Physiker Dr. D. Schwela zum Regierungsrat z. A.

Es sind versetzt worden:

Regierungsrat Dipl.-Chemiker Dr. F. Lemmer in den Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen an das Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden

Oberregierungsrat Dr. U. Arndt in den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern an das Umweltbundesamt in Berlin.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 21. 2. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2035	12. 2. 1975	Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)	164
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	172
		– MBl. NW. 1975 S. 267.	

Nr. 16 v. 26. 2. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	30. 1. 1975	Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren – Bauvorlagenverordnung – (BauVorlVO)	174
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	180
		– MBl. NW. 1975 S. 267.	

Nr. 17 v. 28. 2. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
213	25. 2. 1975	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)	182
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	187
		– MBl. NW. 1975 S. 267.	

Nr. 18 v. 4. 3. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
791 114 2021 2022 40 45 75 7834 790 792	18. 2. 1975	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)	190
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	202
		– MBl. NW. 1975 S. 267.	

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 v. 1. 3. 1975**

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		des Prozeßbevollmächtigten nach Niederlegung des Mandats sind für die Partei ein unabwendbarer Zufall i. S. des § 233 I ZPO. OLG Düsseldorf vom 18. Juli 1974 – 10 W 55/74.	58
Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	49		
Änderung der Aktenordnung; hier: § 12 Abs. 7.	53	Strafrecht	
Aufgabenbereich der Justizamtsinspektoren.	53	1. StPO § 141. – Auch für die Ablehnung eines Antrags auf Verteidigerbestellung ist der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts allein, nicht das Kollegium, zuständig (gegen OLG Celle in MDR 71, 679). OLG Hamm vom 20. September 1974 – 4 Ws 180/74	59
Bekanntmachungen	53	2. StPO § 121 I. – Eine nicht nur kurzfristige Überlastung einer Strafkammer kann, selbst wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Frist bewältigen läßt, nicht als wichtiger Grund angesehen werden, der gemäß § 121 I StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft für einen längeren Zeitraum rechtfertigt, als es nach Eröffnung des Hauptverfahrens zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich ist. OLG Hamm vom 7. Oktober 1974 – 1 HEs 118/74	59
Personalnachrichten	54		
Gesetzgebungsübersicht	56	Kostenrecht	
Rechtsprechung		BRAGebO § 13. – Für den Rechtsanwalt, der seinen Auftraggeber in einem gerichtlichen Verfahren vertritt, ist dieses grundsätzlich mit der Angelegenheit i. S. des § 13 I BRAGebO, in der er tätig wird, identisch. OLG Hamm vom 19. Juni 1974 – 23 W 213/74	60
Zivilrecht			
1. ZPO § 91. – Die Kosten einer Bankbürgschaft, die zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung aus einem nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil aufgewendet worden sind, können im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats). OLG Düsseldorf vom 25. Juli 1974 – 10 W 73/74	57	– MBl. NW. 1975 S. 267.	
2. RpfLG § 11 II, § 21 II; ZPO §§ 78, 232 II, §§ 233, 237. – Im Kostenfestsetzungsverfahren hat der Erstrichter über ein mit der Erinnerung verbundenes Wiedereinsetzungsgesuch nur dann förmlich zu entscheiden, wenn er die Erinnerung für zulässig und begründet erachtet. Ansonsten ist das Beschwerdegericht für die Entscheidung zuständig (gegen OLG Bamberg JurBüro 71, 341). – Für das mit der Erinnerung verbundene Wiedereinsetzungsgesuch besteht auch in der Beschwerdeinstanz kein Anwaltszwang. – Versäumnisse			

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 24. 2. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	38
Erstattung der Fahrkosten für arbeitslose berufsschulpflichtige Schüler. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 1. 1975	39
Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen (Heft 42 der Schriftenreihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“); hier: Herausgabe und Verteilung der Ergänzungslieferung „Evangelische Religionslehre“. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 10. 1974	39
Zentrale Vergabe von Studienplätzen an den Pädagogischen Hochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Bewerber mit einem Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 1. 1975	40
1. Internationales Schüler-Fußballturnier. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1975	40
Bundesjugendspiele 1975/76. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 1. 1975	40
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Tagungen im Rahmen des Erfahrungsaustausches für Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK) im 2. Halbjahr des Schuljahres 1974/75. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1975	41
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Zuerkennung der Fachhochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1974	43
Ordnung der Abiturprüfung an den Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK) – 1. Versuchsreihe; hier: Anlage 2/ Vorschläge für die schriftliche Prüfung, Ziff. 2.3. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1974	48
Zeugnisse der Fachhochschulreife; hier: Festsetzung der Durchschnittsnote und Ermittlung der Landesdurchschnittsnote. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1974	48

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	48
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oekotrophologie) an Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 12. 1974	49

Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Lebensmitteltechnologie an Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 12. 1974	53
Ordnung für die Zwischenprüfung und für die Diplomprüfung für Studierende der Volkswirtschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 1. 1975	59
Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 1. 1975	68
Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 1. 1975	71
Diplom-Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 1. 1975	72

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	72
Internationaler Arbeitskreis Sonnenberg – Gesellschaft für Kulturaustausch	73
Studienreisen in die USA	73
Bundesausschuß für Berufsbildung	73
Regionaler Grundschulkongreß '74 – Richtlinien und Unterrichtspraxis	74
Buchhinweise	74
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. Dezember 1974 bis 17. Januar 1975	75
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. Dezember 1974 bis 27. Januar 1975	77

– MBl. NW. 1975 S. 268.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.